

Reglement zur Vergabe von Unterstützungsbeiträgen bezüglich Berufswettbewerben

Überarbeitung 24.1.2024

I. Rechtsgrundlagen

1. Gestützt auf Art. 2 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand das vorliegende Reglement.
2. Der Vorstand ist befugt, in allen in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fällen im Rahmen der Zweckbestimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

II. Mittelzuwendung

Begünstigte

- (Berufs-)Verbände sowie andere Vereine oder Institutionen, die nachweislich im Bezug zu nationalen oder internationalen Berufswettbewerben stehen und Mitglied beim SwissSkills Supporter Club sind.
- Natürliche Personen, die sich für Berufswettbewerbe qualifiziert haben, nicht durch einen (Berufs)-Verband oder einen anderen Verein/ eine Institution unterstützt werden und Mitglied beim SwissSkills Supporter Club sind.

Art der Unterstützung

- Aktivitäten, Veranstaltungen und Materialien, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an nationalen oder internationalen Berufswettbewerben stehen
- Die Innovation und Entwicklung von neuen Berufsfeldern an Berufswettbewerben

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- Lohnausfälle
- Veranstaltungen, die für die Qualifikation einer Teilnahme an den SwissSkills oder anderen regionalen Ausscheidungen dienen.

Einzureichende Unterlagen

- Begründeter Antrag
- Konkreter Unterstützungsbetrag
- Projektbeschreibung
- Budget
- Zusätzlich bei natürlichen Personen: Nachweis, dass keine oder zu wenig Unterstützung durch Eltern, Firmen, (Berufs)- Verbände/ andere Vereine/ Institutionen oder die öffentliche Hand erfolgt.

Der Antrag ist grundsätzlich bis 31. März per E-Mail einzureichen an:

Sekretariat SwissSkills Supporter Club

info@support4skills.ch

Einzelheiten zu den Mittelzuwendungen

- Weitere Unterlagen wie bspw. Steuererklärung von natürlichen Personen oder Erfolgsrechnungen und Bilanzen von juristischen Personen können vom Vorstand des SwissSkills Supporter Clubs bei Bedarf zusätzlich eingefordert werden.
- Die Zuwendungen erfolgen in jedem Fall freiwillig; ein Rechtsanspruch des einzelnen Begünstigten auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge besteht nicht.
- Der Vorstand überwacht den zweckorientierten Einsatz der gesprochenen Mittel beim Gesuchsteller.
- Der Gesuchsteller stellt dem Vorstand unaufgefordert einen Abschlussbericht, der den Mitteleinsatz aufzeigt und eine abschliessende Erfolgskontrolle ermöglicht, bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Aktivität zu. Zwischenberichte können bei Bedarf jederzeit eingefordert werden.
- Wird der beantragte Geldbetrag nicht zweckgebunden eingesetzt, behält sich der Vorstand vor, den ausbezahlten Geldbetrag zurückzufordern.
- Erfolgt die Rechnungsstellung des bewilligten Geldbetrages nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Zusage durch den Vorstand, wird das Gesuch als nichtig betrachtet und der Geldbetrag wird nicht ausbezahlt.
- Der bewilligte Geldbetrag unterliegt keiner MWST-Pflicht.
- Der SwissSkills Supporter Club hat keinen Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung.

III. Schlussbestimmung

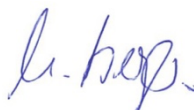
- Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.
- Der Vorstand hat über die Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Gesuchen Verschwiegenheit zu bewahren.
- Das vorliegende Reglement kann von der Generalversammlung jederzeit abgeändert werden. Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 16. Mai 2024 genehmigt und ist mit diesem Datum in Kraft getreten. Es ersetzt das Reglement vom 13. Mai 2021.

St. Gallen, 16. Mai 2024

SwissSkills Supporter Club



Rico Cioccarelli
Präsident



Michael Berger
Vize-Präsident